

BGE 98 II 34

Bundesgericht (BGE), 1972-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_98 II 34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_98%20II%2034)

FR: ATF 98 II 34

IT: DTF 98 II 34

Regeste

Regeste Art. 42 Abs. 2 OR. Umfang der Substantiierungspflicht bei Schaden, der nicht ziffermässig nachweisbar ist (Erw. 2). Unfallbedingte, teilweise Arbeitsunfähigkeit von 15 Tagen des Geschäftsführers einer neuzeitlich organisierten Kollektivgesellschaft. Schaden im konkreten Fall verneint (Erw. 3). Pflicht des Klägers, den angeblich auf seinen Unfall zurückzuführenden Rückgang des Gewinnes durch die Bücher und Geschäftspapiere der Gesellschaft glaubhaft zu machen (Erw. 4).

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht geht in den Erwägungen zur Schadenersatzforderung für vorübergehende teilweise Arbeitsunfähigkeit davon aus, der Ausfall des Klägers als Geschäftsführer des hauptsächlich ihm gehörenden Gartenbaugeschäftes wirke sich in den gebuchten Ertragszahlen nicht sofort aus. Es sei aber einzuräumen, dass die Ausrüstung des Personenwagens des Klägers und vier weiterer Wagen mit Funktelefon einen maximalen Einsatz des Klägers, der übrigen Arbeitskräfte und der Maschinen ermöglicht habe. Der Kläger habe es aber nicht für notwendig gefunden, über den Umfang der auf diese Weise getätigten Geschäfte auch nur die geringsten Aufschlüsse zu vermitteln. Es lasse sich nicht feststellen, wieviel vom Einkommen, BGE 98 II 34 S. 36 das der Kläger verdient haben wolle (Fr. 570'500.-- im Jahre 1964, Fr. 239'300.-- im Jahre 1965), aus Arbeit stamme. Es wäre Sache des Klägers gewesen, diese Lücke zu schliessen. Nach dem Steuerausweis habe er im Unfalljahr rund 2,5 Millionen Franken Vermögen gehabt. Welche Einnahmen er aus diesen Werten erzielt habe, sei vollständig ungewiss. Zudem habe er normalerweise auch noch Einkünfte aus dem Handel mit Liegenschaften. Er habe aber nicht konkret angeführt, dass ihm solche Einnahmen während der durch den Unfall bedingten eingeschränkten Aktivität entgangen seien. Er sei schon im erstinstanzlichen Verfahren nicht gewillt gewesen, dem Sachverständigen Fischbacher die unerlässlichen Einblicke in seine Buchhaltung zu gewähren. Auch im Berufungsverfahren sei er dazu nicht bereit, beantrage er doch ausdrücklich nur eine erneute Begutachtung "auf Grund der aus den Akten ersichtlichen Indizien". Eine solche wäre aber nutzlos; sie könnte kein konkretes Ergebnis zeitigen, weil der Kläger dem Gutachter den Einblick in notwendige Unterlagen verwehre. Es liesse sich an sich rechtfertigen, dem Kläger für den Ausfall an Einkommen aus eigentlicher Arbeitsleistung im Gartenbaugeschäft in Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR Ersatz nach richterlichem Ermessen zuzusprechen. Es gehe aber nicht an, ihn von einem ihm obliegenden zumutbaren Beweis deswegen zu entlasten, weil er ihn nicht leisten wolle. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes müsse sich der Eintritt eines Schadens mit einer gewissen Überzeugungskraft aufdrängen. Daran fehle es hier gänzlich, da auch der Begutachter Fischbacher auf dem Standpunkt stehe, ziffermässig sei ein Nachteil nicht

entstanden. Dem Kläger sei daher mangels Substantiierung für den behaupteten, der Arbeitsunfähigkeit zugeschriebenen Ausfall an Einnahmen keine Entschädigung zuzusprechen. Der Kläger macht geltend, das Obergericht verletze Art. 42 Abs. 2 OR, indem es die Anwendung dieser Bestimmung von überspannten Voraussetzungen abhängig mache, widersprüchliche Erwägungen anstelle und wesentliche Tatsachen nicht berücksichtige.

E. 2

Art. 42 Abs. 2 OR bestimmt, der nicht ziffermässig nachweisbare Schaden sei nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen. BGE 98 II 34 S. 37 Das Bundesgericht wendet diese Norm auch dann an, wenn eine Schädigung nicht nachweisbar ist, sich aber nach den Umständen mit einer gewissen Überzeugungskraft aufdrängt (BGE 40 II 362, BGE 43 II 55, BGE 60 II 131, BGE 74 II 80 Erw. 5, BGE 81 II 55 Erw. 5, BGE 95 II 501). Der Geschädigte ist also der Pflicht nicht enthoben, alle Umstände, die für den Eintritt eines Schadens sprechen und dessen Abschätzung erlauben oder erleichtern, soweit möglich und zumutbar nach Art. 42 Abs. 1 OR und 8 ZGB zu behaupten und zu beweisen. Eine weitergehende Substantiierung darf aber das kantonale Prozessrecht vom Geschädigten nicht verlangen, da sonst der Zweck des Art. 42 Abs. 2 OR vereitelt würde (BGE 77 II 188, BGE 97 II 218).

E. 3

Es ist unwahrscheinlich, dass der Kläger durch seine fünfzehntägige halbe Arbeitsunfähigkeit, die nach dem Zeugnis des behandelnden Arztes einer "Verletzung der Lendenwirbelsäule", einer "Fraktur des zweiten Lendenwirbels" oder einem "Bruch des zweiten Lendenwirbelfortsatzes", nach der Feststellung des Obergerichtes dagegen einer "Verstauchung der Wirbelsäule" zuzuschreiben war, überhaupt einen Vermögensschaden erlitten hat. Es ist nicht anzunehmen, dass der Rückgang des versteuerten Einkommens, das sich im Jahre 1964 auf Fr. 570'500.--, im Jahre 1965 dagegen nur noch auf Fr. 239'300.-- belief, auf die erwähnte teilweise Arbeitsunfähigkeit zurückgehe. Der Kläger selber behauptet es nicht, sondern macht nur einen Ausfall von Fr. 11'250.-- geltend, indem er, abstrakt rechnend, von einem Jahresverdienst von Fr. 549'200.-- ausgeht, daraus auf einen Tagesverdienst von rund Fr. 1'500.-- schliesst und davon die Hälfte (Fr. 750.--) für einen Zeitraum von 15 Tagen einsetzt. Es müssen andere Ursachen sein, die das Einkommen des Klägers von 1964 auf 1965 um Fr. 331'200.-- verminderten. Freilich mag die teilweise Arbeitsunfähigkeit des Klägers als Geschäftsführer im Betriebe der Kollektivgesellschaft gewisse Störungen mit sich gebracht haben. Solche führten aber nicht notwendigerweise zu einem Rückgang der Geschäftseinnahmen oder zu einer Zunahme der Geschäftskosten der Gesellschaft und mittelbar zur Schmälerung des Einkommens des Klägers. Dass die Gesellschaft mit Motorfahrzeugen arbeitete, die mit Funktelefon ausgerüstet waren, drängt keinen gegenteiligen Schluss auf. Diese Organisation der Nachrichtenübermittlung unter Einsatz des Klägers liess sich nach dem gewöhnlichen BGE 98 II 34 S. 38 Lauf der Dinge teilweise aufrecht halten, da der Kläger nicht behauptet, er habe wegen seiner Verletzung kein Motorfahrzeug mehr führen können, und da im Betrieb ausser dem durch Beschädigung ausgefallenen Personenwagen des Klägers feststelltermassen noch zwei andere Personenwagen mit Funktelefon vorhanden waren. Auch konnte der Kläger, soweit ihm das Führen eines Motorfahrzeuges beschwerlich wurde, vom Büro oder von zu Hause aus gewisse Weisungen erteilen. Ferner war seinen unterschiftsberechtigten beiden

Mitgeschaftern M. und N. zuzumuten, ihn zu vertreten. Der Klager konnte Mitteilungen auch durch andere Betriebsangehorige entgegennehmen oder weitergeben lassen. Die teilweise Umorganisation muss ihm umso leichter gefallen sein, als der Geschaftsgang der Gesellschaft, wie der grosse nicht durch die Arbeitsunfahigkeit des Klagers verursachte Einkommensruckgang schliessen lasst, im Jahre 1965 erheblich flauer gewesen sein muss als 1964. Dazu kommt, dass der Klager nur wahrend funfzehn Tagen teilweise arbeitsunfahig war. Eine Behinderung von so kurzer Dauer lasst sich auch in einem neuzeitlich organisierten und intensiv arbeitenden Betrieb, wie ihn die Kollektivgesellschaft besessen haben soll, leichter ohne finanziellen Nachteil uberwinden als eine mehrere Monate dauernde Abwesenheit. Der vom Bezirksgericht beigezogene Sachverstandige Fischbacher, Professor fur Betriebswissenschaft, hat sich denn auch dahin geaussert, der teilweise Ausfall des Klagers wahrend vierzehn Tagen habe fur das Geschaft keinen Nachteil ergeben. Das Obergericht halt diese Aussage fur glaubwurdig. Ob sie es sei, ist eine Frage der Beweiswurdigung, die die Berufungsinstanz nicht uberprufen darf (Art. 63 Abs. 2 OG). Der Einwand, das Obergericht hatte eine neue Begutachtung anordnen sollen, ist daher nicht zu horen, ebenso wenig der Hinweis auf abweichende Auffassungen der Zeugen Blattler und Weiss. Es kann folglich nicht gesagt werden, die Umstande drangten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit einer gewissen Uberzeugungskraft auf, dass der Klager durch seine teilweise Arbeitsunfahigkeit einen Vermogensschaden erlitten habe. Ein solcher ist gegenteils unwahrscheinlich. Schon aus diesem Grunde muss die Forderung des Klagers von Fr. 11'250.-- abgewiesen werden.

E. 4

Ein Schaden lasst sich auch deshalb in Anwendung des BGE 98 II 34 S. 39 Art. 42 Abs. 2 OR nicht bejahen und der Hohe nach abschatzen, weil der Klager nicht alles getan hat, was ihm zugemutet werden konnte, um den Ermessensentscheid zu ermoglichen und zu erleichtern. Gewiss ist denkbar, dass das ganze Vermogen des Klagers, wie er behauptet, aus seinem Anteil am Betriebsvermogen der Kollektivgesellschaft bestand und dass auch die Ubernahme und Verusserung von Liegenschaften ausschliesslich im Betrieb der Gesellschaft erfolgte, so dass das ganze Einkommen des Klagers aus der Gesellschaft stammte. Gerade das hatte der Klager aber anhand der Buchhaltung beweisen konnen und sollen. Zudem verunmoglichte ihm der behauptete Sachverhalt nicht, die Ursachen des Ruckganges seines Gewinnanteils mit der Buchhaltung und den Geschaftspapieren der Kollektivgesellschaft darzutun und damit allenfalls glaubhaft zu machen, dass die Einbusse nicht ausschliesslich auf Umstande zuruckzufuhren sei, die mit seiner teilweisen und kurzfristigen Arbeitsunfahigkeit nichts zu tun hatten. Der Einwand, auch die Betreuung des Geschäftsvermogens und der Handel mit Liegenschaften erforderten Arbeit, verfangt nicht; denn es fehlt jeglicher Anhaltspunkt dafur, dass die Gesellschaft, weil der Klager vom 21. April bis 5. Mai 1965 zur Halfte arbeitsunfahig war, ihr Vermogen nicht habe verwaltet oder eine Liegenschaft weniger habe umsetzen konnen. Trafe das zu, so hatte der Klager eine entsprechende Einbusse konkret nachweisen mussen. Er hat aber weder diesbezugliche Behauptungen aufgestellt noch Beweise angeboten. Das Obergericht schliesst aus dem Verhalten des Klagers, er sei nicht gewillt gewesen, dem Sachverstandigen Einblick in die Bucher zu gewahren. Diese tatsachliche Feststellung bindet das Bundesgericht. Es kann ihr nicht entgegengehalten werden, der Sachverstandige habe nicht auf der Vorlegung der Bucher beharrt. Es oblag nicht dem Begutachter, den Klager von seiner Haltung abzubringen; der Klager hatte die Bucher von sich aus zu offnen, um seiner Beweispflicht nachzukommen. Er hatte sich hiezu auch noch vor dem Obergericht bereit erklaren konnen,

beantragte aber ausdrücklich eine neue Begutachtung nur "auf Grund der aus den Akten ersichtlichen Indizien". Die Vorlegung der Bücher war nicht unzumutbar. Der Sachverständige hat zwar die Kosten ihrer Prüfung zwecks Ausscheidung des Unternehmergewinnes von Gewinnen aus Liegenschaftsgeschäften BGE 98 II 34 S. 40 auf etwa Fr. 6'000.-- geschätzt. Diese Ausscheidung war jedoch nicht nötig. Es hätte genügt, den Ursachen des Gewinnrückganges von 1964 auf 1965 nachzugehen und festzustellen, ob die Gesellschaft wegen der teilweisen Arbeitsunfähigkeit des Klägers vorübergehend weniger oder unrationeller arbeitete. Die Sammlung blosser Indizien hierfür oder die Feststellung, dass solche fehlten, hätte genügt, um dem Richter den Entscheid zu erleichtern, ob und in welchem ungefähren Ausmass der Kläger durch seine Arbeitsunfähigkeit geschädigt worden sei.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.